

Endlich werden

l., die Ortsbehörden auch auf die nach § 61 der Ersatz-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorlabung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen worden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Artteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.**

Meißen, am 22. Februar 1888.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkles Meissen,  
Amthauptmann v. Kirchbach.

Die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenchau soll für das Zuchtgebiet

**Altommasch am 18. April d. Jrs., Vormittags 9 Uhr,**  
mit Prämierung in **Altommasch,**

**Zella am 4. Mai d. Jrs., Vormittags 9 Uhr,**  
mit Prämierung daselbst,

**Rehelsdorf am 8. Mai d. Jrs., Vormittags 9 Uhr,**  
ohne Prämierung daselbst,

stattfinden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wird noch darauf hingewiesen, daß auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtreister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtreister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtreister vorstellen und ihre Producte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenchau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur statt zu finden, wenn Prämierung angefragt ist, und das Fohlen als concurrenzfähig an das Königl. Landstallamt erfolgen.

Hier nächst werden die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkles veranlaßt, die Pferdebesitzer ihres Ortes auf die obengedachte Stutenmusterung und Fohlenchau in orisüblicher Weise **rechtzeitig** aufmerksam zu machen.

Die Königl. Amthauptmannschaft erwartet um so gewisser, daß dieser Weisung gehörig nachgekommen werde, als in den früheren Jahren Klagen darüber laut geworden sind, daß verschiedenen Interessenten der Tag der Schau nicht bekannt gemacht worden sei.

Meißen, am 19. März 1888.

Königliche Amthauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

Auf Folium 15 des Handelsregisters für den Bezirk des hiesigen Amtsgerichts ist zufolge Anzeige vom 23. März d. Jrs. heute eingetragen worden, daß

**Herr Kaufmann Karl Friedrich Engelmann in Wilsdruff**  
als stellvertretender Director des ländlichen Spar- und Vorschußvereins für Rehelsdorf und Umgegend bis 31. December 1890 gewählt worden sei.  
Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 4. April 1888.

Dr. Gangloff.

### Auction.

Auf dem Rittergute Neukirchen bei Deutschensbora gelangen

**Donnerstag, den 26. April d. J., Nachmittags 3 Uhr**

30 Zuchtkühe, sowie eine Locomobile mit Zubehör gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Wilsdruff, am 4. April 1888.

Der Ger.-Vollzieher des Königl. Amtsgericht das.  
Matthes.

### Bekanntmachung.

- Das 5. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1888 enthält:
- No. 11. Gesetz, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr.; vom 22. März 1888;
  - No. 12. Verordnung, die Erweiterung der Straßbefugnisse des Gemeindevorstandes zu Neubau betr.; vom 28. Februar 1888;
  - No. 13. Verordnung, einige Abänderungen der Verordnung vom 26. Januar 1884 über die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhlrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern betr.; vom 15. März 1888;
  - No. 14. Bekanntmachung, die Uebernahme des Betriebes der Eisenbahnstrecke Dresden-Elsterwerda der Berlin-Dresdner Eisenbahn durch die General-Direction der Staatseisenbahnen betr.; vom 23. März 1888.
- Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsicht auf hiesiger Rathserpedition aus.

Wilsdruff, am 5. April 1888.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Bekanntmachung, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige hiesige Ortskataster für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittelst einer verschlossenen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen behändigt werden.

Dieserjenige Beitragspflichtigen, welchen die vorerwähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtkämmerei zu melden.

Als Termin für Abführung der ersten Hälfte des Normalsteuerjahres ist

**der 30. April d. Jrs.**

festgesetzt worden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Kataster angelegten Einkommensteuerbeträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuerjahre hängt in der Hausflur der Kämmerei zu Jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 5. April 1888.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

**Montag, den 9. April, nachm. 2 Uhr**

im Schulsaal, während der Unterricht für diese Kinder erst am darauffolgenden Dienstage beginnt, weshalb weder Bücher, noch Geschenke bei der Aufnahme mitzubringen sind.

Wilsdruff, den 27. März 1888.

Der Direktor der städt. Schulen.  
C. Gerhardt.

### Tagesgeschichte.

Es ist ein Gnadenersatz des Kaisers und Königs Friedrich durch den „Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht worden, welcher zahlreichen Personen eine große Freude bereitet haben wird. Er ist umfassend, ohne sich doch auf Verbrechen zu beziehen, deren völlige oder theilweise Straflosigkeit das Rechtsgefühl verletzen und praktische Gefahren im Gefolge haben würde. So erstreckt der Erlass sich nicht auf Hoch- und

Landesverrath, wie schon daraus hervorgeht, daß er nur von preussischen Gerichten verhängte Strafen aufhebt; es ist eine vom König von Preußen, nicht auch vom deutschen Kaiser verfügte Amnestie; sie bezieht sich nicht auf die vom Reichsgericht in erster Instanz ausgesprochenen Verurtheilungen. Es würde aber auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widersprochen haben, wenn Personen, welche mit dem Auslande conspirirt oder Dynamitattentate versucht haben, begnadigt worden wären. — Unter den